

V. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. März 2026

Art. 133 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu): unterstützt auf Antrag Personen, die nicht berufsmässig handeln, bei der Digitalisierung und elektronischen Einreichung von Gesuchen, die im vereinfachten oder im Meldeverfahren bewilligt werden;

Begründung:

Nicht digital affine Personen, die nicht berufsmässig handeln, sollen weiterhin Baugesuche für kleinere Bauvorhaben (vereinfachtes oder Meldeverfahren) physisch bei der Gemeinde abgeben können. Die Gemeinde soll sie beim Einscannen der Gesuche und bei der Einreichung über die Plattform unterstützen. Personen, die berufsmässig handeln, sollen Gesuche uneingeschränkt elektronisch einreichen.

Art. 176a Abs. 4 (neu): Nach Ablauf von drei Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Nachtrags werden die Bestimmungen dieses Nachtrags betreffend elektronische Verfahrenshandlungen auf alle Plan- und Baubewilligungsverfahren angewendet. Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung werden sachgemäss angewendet.

Aufträge:¹

Die Regierung wird eingeladen:

1. dem Kantonsrat innert zwei Jahren Bericht zu erstatten, wie eine prozessuale Beschleunigung in Baubewilligungsverfahren erreicht werden könnte und wo entsprechend (gesetzlicher) Handlungsspielraum besteht. Dabei sind u.a. folgende Aspekte zu prüfen:
 - a) Prozess-Vergleich mit anderen Kantonen mit zweistufigem Bauverfahren (z.B. Kanton Zürich);
 - b) Einführung verbindlicher Fristen, ähnlich wie in anderen Kantonen;
 - c) Kürzung der Verfahrensdauer, einschliesslich Identifikation von Verzögerungsursachen bei kantonalen Fachstellen mit entsprechenden Optimierungsmassnahmen;
 - d) Möglichkeiten, wie missbräuchliche Einsprachen reduziert werden können;
2. dem Kantonsrat über Ausgestaltung, Funktion und Verantwortlichkeiten der Koordinationsstelle Bau (KSB) Bericht zu erstatten und aufzuzeigen, wo gegebenenfalls (gesetzlicher) Handlungsbedarf besteht. Dabei sind u.a. folgende Aspekte zu beachten:

¹ Aufträge nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

- a) Nur kantonale Stellen, die über einen gesetzlichen Auftrag hinsichtlich der relevanten Fragestellungen verfügen, sollen durch die KSB selektioniert und zu einer Stellungnahme eingeladen werden.
- b) Kantonalen Stellen, die zu einer Stellungnahme eingeladen werden, sollen verbindliche Fristen gesetzt werden, die zwingend einzuhalten sind.
- c) Die Funktionen und Verantwortlichkeiten der federführenden Stelle und der KSB sollen verbindlich geregelt und klar voneinander abgegrenzt werden. Die Zweckmässigkeit des Nebeneinanders von federführender Stelle und KSB ist zu überprüfen.
- d) Für Gesuchstellende soll im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens jederzeit klar ersichtlich und nachvollziehbar sein, welche Stellen für ihr Anliegen zuständig sind und wie der Stand des Verfahrens bei den einzelnen Stellen ist.